



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Haupt- und Finanzausschusses
vom 06.12.2016

Öffentlicher Teil

- 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der 530-2014/2020
Gemeinde Niederkrüchten

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei der Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2016 gestiegen. Insofern erhöhen sich hier auch entsprechend die Unternehmerkosten. Weitere Erhöhungen im Unternehmerbereich ergeben sich beim Änderungsdienst. Dies ist darauf zurückzuführen, dass - wie bereits in diesem Jahr begonnen worden ist - alle Grundstücke daraufhin überprüft werden, ob das richtige Abfallgefäß zur Verfügung gestellt ist. Bei einer Vielzahl von Grundstücken sind hiernach die Behälter zu tauschen.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefahrenen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen. Aufgrund der Staffelpreise sind hier die Einheitspreise je t höher, so dass trotz der geringeren Mengen die Kosten steigen.

Die Entsorgungsgebühren des Kreises Viersen werden in 2017 voraussichtlich konstant bleiben. Aufgrund der für 2017 zu erwartenden Abfallmengen in den einzelnen Bereichen erhöhen sich auch die Entsorgungskosten entsprechend.

Die Abfuhr von Altkleidern und –schuhen wird ab dem Jahr 2017 als feste Einrichtung übernommen. Bisher wurden im Rahmen des Pilotprojektes nur die Netto-Gutschriften ausgewiesen. Nunmehr werden im Bereich der Kosten detailliert die Gesamtauswendungen und im Bereich der Erstattungen ebenfalls der volle Erstattungsbetrag angesetzt.

Im Bereich der Personalkosten sind insgesamt höhere Kosten anzusetzen. Bisher war dem Bereich Abfall die Mitarbeiterin mit 30 % der Jahresarbeitsstunden zugewiesen, die ausschließlich den Änderungsdienst bearbeiten sollte. Es hat sich herausgestellt, dass insbesondere der Aufwand für den Änderungsdienst von Amts wegen deutlich höher ist, als angenommen. Hier werden derzeit sämtliche Grundstücke auf Aktualität überprüft. Diese Prüfung wird bis in das Jahr 2017 andauern. Außerdem hat diese Mitarbeiterin inzwischen auch die übrigen Aufgaben für die laufende Abfallentsorgung übernommen. Insofern ist die Mitarbeiterin derzeit mit 100 % im Abfallbereich anzusetzen. Demgegenüber verringern sich die Stunden des Mitarbeiters, der diese Tätigkeiten bisher übernommen hat, sowie die des Fachbereichsleiters.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um 81.176,03 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2017 wie im Vorjahr 25,00 €. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Es wird für 2017 von einem Durchschnittswert von 45,00 € ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 70,00 € /t (Vorjahr 60,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und –schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Da nunmehr, wie bereits für den Bereich der Aufwendungen erläutert, die Erstattung nicht mehr abzüglich der Ausgaben angesetzt wird, ist diese im Vergleich zum Vorjahr um rund 21.200,00 € höher.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen. Dies resultiert u.a. auch aus den Ergebnissen der Überprüfungen der Grundstücke.

Aufgrund der Nachkalkulation 2015 und unter Berücksichtigung des Einsatzes aus der Rücklage für die Kalkulation 2016 weist die Rücklage zum 01.01.2016 einen Bestand von rund 96.000,00 € aus. Hiervon wird im System Graue Tonne in 2017 ein Betrag von 57.900,00 € eingesetzt.

Der Gebührensatz würde ohne Berücksichtigung dieser Zuführung aus der Rücklage je

Einwohner/Einwohnergleichwert 83,25 € (Vorjahr 80,37 €) betragen. Durch Einsatz der Rücklage beträgt die Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert 79,70 € (Vorjahr 78,40 €).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Unter Zugrundelegung der Anzahl von Behältern ergab sich – wie im Vorjahr – ein aufgerundeter Gebührenabschlag von 30,00 € je Grundstück. Dies entspricht einem Abschlag von 33,8 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Da inzwischen weitere Grundstücke keine Eigenkompostierung mehr vornehmen, verringern sich die Kosten für die Gebührenabschläge um 840,00 €.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack beläuft sich rechnerisch auf 3,64 €. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen - Verhältnisses möglich ist, ist eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht zu erstellen. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für 2017 nochmals beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 432,00 € aus der Rücklage zugeführt.

Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Für das Jahr 2017 wird insgesamt mit einer höheren Papiererstattung kalkuliert als im Vorjahr. Da die Unternehmerkosten sich nicht nach den Mengen berechnen, sondern nach den aufgestellten Gefäßen, die Erstattung jedoch auf die hochgerechneten Mengen der Zusatzgefäße anzurechnen ist, werden mit höheren Kosten der Papiererstattung die großen Gefäße preiswerter, die Gebühr für das 240 l Gefäß steigt hingegen. Insgesamt sind die Gebühren nun nahezu identisch. Die Kosten betragen nunmehr für das 240 l – Gefäß 7,50 € (Vorjahr 5,50 €), für das 1.100 l – Gefäß mit vierwöchentliche Leerung 8,00 € (Vorjahr 8,50 €) und für das 1.100 l – Gefäß mit zweiwöchentliche Leerung ebenfalls 8,00 € (Vorjahr 13,00 €). Die Senkung ist positiv zu bewerten, weil dadurch vermieden wird, dass die Abfuhr für die zusätzlich anfallenden Papiermengen durch die Grundstückseigentümer an gewerbliche Abfuhrunternehmer vergeben wird. Falls sich die Papiererstattung in den Folgejahren weiter erhöhen sollte, ist es ggf. möglich, wie bereits vor einigen Jahren, die Zusatzgefäße für Papier kostenfrei zur

Verfügung zu stellen.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtig weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l – Behälter und 240 l – Behälter zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren hierfür wurden mit 61,00 € für den 120 l – Behälter (Vorjahr 57,00 €) und mit 94,50 € für den 240 l – Behälter (Vorjahr 89,50 €) berechnet.

Frau Baier beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Mankau zur Anzahl der Eigenkompostierer.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.